

**Satzung
der
Stiftung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“**

Präambel

Im November 1987 setzte die Fürtherin Ida Wolf die Stadt München als Erbin von 30% ihres Vermögens ein und machte der Stadt München zur Auflage, dass aus den Kapitalerträgen Preise an junge Künstler und Künstlerinnen zu vergeben sind, die sich kreativ besonders im musischen Bereich, im Bereich der Bildenden Künste oder einem sonstigen kulturellen Bereich hervorgetan haben und im Bereich München wohnen. Die Preise sollen die Bezeichnung „Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreise“ erhalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit einstimmigem Beschluss vom 21. September 1995 (Kulturausschuss) bzw. 4. Oktober 1995 (Vollversammlung) diese Erbschaft mit Dank angenommen und sich damit verpflichtet, im Sinne der Erblasserin bei der Vergabe der Preise zu verfahren.

Aufgrund der Entwicklungen seit der testamentarischen Verfügung der Erblasserin im Jahre 1987 wird der Stiftungszweck den aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepasst.

Die Satzung der Stiftung erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

„Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreis“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in München.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung von jungen Kunstschaaffenden durch die Vergabe von Preisen.
Die Preise sollen an Künstler und Künstlerinnen mit deutscher Staatsbürgerschaft bis zu einem Alter von 30 Jahren vergeben werden. Die genaueren Auswahlkriterien sind in den Richtlinien der Vergabe des Leonhard und Ida Wolf-Gedächtnispreises festgelegt.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht zum Stand vom 31.12.2011 aus einem Kapitalvermögen von 221.130,34 Euro.
3. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt die Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen vertreten und verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Landeshauptstadt München einen Verwaltungskostenbeitrag; das sind bei Inkrafttreten dieser Satzung 5,5 v. H. aus den Bruttoerträgen der Stiftung.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den

31.8.12

gez.

.....
Christian Ude

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München